

Merkblatt: Verbeitragung einer Leistung aus der bAV

Freibetrag in der KVdR fördert bAV-Versorgung

Mit dem GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz wurde zum 1. Januar 2020 für alle Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (bAV), also Leistungen bei Berufsunfähigkeit, für Hinterbliebene und für die Altersversorgung, zusätzlich zur Freigrenze ein Freibetrag eingeführt. Dieser ist gleichermaßen auf monatliche Zahlungen und bei der Verbeitragung von einmaligen Kapitalauszahlungen anzuwenden. Versicherungspflichtige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung (gKV) werden dadurch ganz oder teilweise von Beiträgen entlastet. Für die Pflegeversicherung (PV) gilt die Freibetragsregelung nicht, hier wird die Freigrenzenregelung angewandt.

Sowohl der Freibetrag als auch die Freigrenze betragen ein 20stel der jeweils aktuellen monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Sozialgesetzbuch (SGB) IV). Das sind seit dem 1. Januar 2026 monatlich 197,75 €.

Wie werden Rentenleistungen der bAV ab 2021 in der gKV und PV verbeitragt?

Für Renten aus einer bAV findet für den Bereich der gKV die neue Freibetragsregelung Anwendung.

- Für die gKV ergibt sich die Beitragshöhe aus dem Rentenzahlbetrag, der den Freibetrag von 197,75 € übersteigt. Für die Beitragshöhe wird der volle allgemeine Beitragssatz der KV (2025: 14,6 %) heran gezogen. Hinzu kommt der Zusatzbeitrag (ZB), der von den Krankenkassen (KK), je nach Finanzlage, in unterschiedlicher Höhe erhoben wird.
- Für die PV entsteht eine Beitragspflicht, sobald die Freigrenze von 187,25 € überschritten wird, dann aber für den gesamten Rentenzahlbetrag.

Beispiel: Herr R., kinderlos, Rentenleistung aus bAV in 2025 mtl. 437,25 €, Zusatzbeitrag der KK 2,9 %

Beitragsermittlung zur Krankenversicherung:

$437,25 \text{ €} - 197,75 \text{ €} = 239,50 \text{ €} \times 17,5 \% (14,6 \% \text{ KV} + 2,9 \% \text{ ZB}) = 41,91 \text{ €}$ monatlicher Beitrag zur KV

Beitragsermittlung zur Pflegeversicherung:

$437,25 \text{ €} \times 4,2 \% (3,6 \% + \text{Kinderlosen-Zuschlag } 0,6 \%) = 18,36 \text{ €}$ monatlicher Beitrag zur PV

Monatlicher Gesamtbeitrag = 60,27 €

Wie werden Kapitalleistungen der bAV in der gKV und PV verbeitragt?

Auch Kapitalleistungen der bAV unterliegen mit dem vollen allgemeinen Beitragssatz der KV und dem jeweiligen Zusatzbeitrag der Krankenkasse der Beitragspflicht. Zur Beitragsbemessung wird ein 120stel der Kapitalleistung, herangezogen und während der nachfolgenden 10 Jahre monatlich verbeitragt (§§ 229, 248 SGB V). Kapitalbeträge bis zu einem Freibetrag von 23.730 € ($197,75 \text{ €} \times 120 \text{ Monate}$) im Jahr 2026 sind nicht zu verbeitragen.

Beispiel: Herr M. erhält die Ablaufleistung aus seiner Direktversicherung in Höhe von 52.470 €.

Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage: $52.470 \text{ €} : 120 \text{ Monate} = 437,25 \text{ €}$.

Als Beitragsbemessungsgrundlage für die Beiträge zur KV und zur PV werden für die kommenden 10 Jahre 437,25 € im Monat festgesetzt.

Merkblatt: Verbeitragung einer Leistung aus der bAV

Die Verbeitragung erfolgt nun analog der Renteninanspruchnahme:

- Beitragsermittlung zur KV:

$$437,25 \text{ €} - 197,75 \text{ €} = 239,50 \text{ €} \times 17,5 \% (14,6 \% \text{ KV} + 2,9 \% \text{ ZB}) = 41,91 \text{ € monatlicher Beitrag zur KV}$$

- Beitragsermittlung zur PV:

$$437,25 \text{ €} \times 4,2 \% (3,6 \% + \text{Kinderlosen-Zuschlag } 0,6 \%) = 18,36 \text{ € monatlicher Beitrag zur PV}$$

- Monatlicher Gesamtbeitrag = 60,27 €

Hinweise zur Verbeitragung von Kapitalleistungen:

Kommt der Vertrag der bAV noch während der Beschäftigung (z. B. im Alter 60) zur Auszahlung, beginnt der 10-Jahreszeitraum für die Verbeitragung zum Zeitpunkt der Auszahlung. Beiträge hieraus werden aber nicht erhoben, solange der Versicherte mit seinem Arbeitsentgelt über der Beitragsbemessungsgrenze liegt.

Verstirbt ein Versicherter während der 10-jährigen Beitragsphase seiner Kapitalleistung, besteht für die Erben keine Beitragspflicht für den Zeitraum vom Tod bis zum Ende der 10-Jahresfrist

Fazit:

Durch die Einführung der Freibetragsregelung für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung hat die betriebliche Altersversorgung für versicherungspflichtige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung wesentlich an Attraktivität gewonnen. Es kommt zu einer deutlichen Ersparnis.

Freiwillig Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse haben sämtliche ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmenden Einnahmen zu verbeitragen. Für sie gilt die Freibetragsregelung nicht.